

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Amtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift
(größere Schrift und Einfassungen verhältniß-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 9 Uhr erbeten.

Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 7.

Mittwoch, den 15. Februar

1865.

Der Gesetz-Entwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst.

Die in der Mittwoch-Sitzung des Abgeordneten-
hauses eingebrachte Militärvorlage lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden ic. verordnen,
mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für
den ganzen Umfang Unserer Monarchie, in Abänder-
ung und Ergänzung des Gesetzes über die Verpflich-
tung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814,
was folgt:

§. 1. Die Gesamt-Verpflichtung zum Kriegsdienste
in der Armee und Flotte wird in ihrer Dauer von 19
Jahren auf 16 herabgesetzt.

§. 2. Während dieser ihrer Gesamt-Dienstzeit ge-
hören die zum Kriegsdienst Verpflichteten die ersten
sieben Jahre dem stehenden Heere, beziehungsweise
der Kriegsflotte an; sie sind jedoch, insoweit nicht
nothwendige Verstärkungen des Heeres, resp. der Flotte,
oder Uebungen ein Anderes erfordern — anstatt wie
gewöhnlich zwei Jahre — fortan in der Regel die
letzten vier Jahre in die Heimath beurlaubt. Dies
letzte gilt auch von den einjährigen Freiwilligen (§. 7.
des Gesetzes vom 3. Sept. 1814), denen übrigens
das erste Dienstjahr — wie bisher — als eine drei-
jährige Dienstzeit angerechnet wird.

§. 3. Während der auf neun Jahre verminderten
Dauer der Verpflichtung für die Land- und Seemacht
beider Aufgebote befinden sich die Wehrmänner die
ersten vier Jahre im ersten, die folgenden 5 Jahre
im zweiten Aufgebot der Land- und Seewehr. Der
Uebertritt in das zweite Aufgebot erfolgt daher, wie
bisher, in der Regel mit dem Beginne des 32. Le-
bensjahres, das Ausscheiden aus der Land- u. See-
wehr und der Eintritt in den Landsturm aber schon

und zwar ohne Ausnahme mit dem vollendeten 36.
Lebensjahre.

§. 4. Die Dienstverhältnisse der Land- und See-
wehr beider Aufgebote sollen, den Bedürfnissen der
Gegenwart entsprechend, durch eine besondere Gesetzes-
vorlage speziell geregelt werden und zwar nach Maß-
gabe der nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 5. In Betracht der tatsächlichen Verstärkung
des stehenden Heeres wird zwar die Landwehr ersten
Aufgebots künftig nur in sehr ernsten, das Vaterland
bedrohenden Gefahren von Uns unter die Waffen ge-
rufen werden: dennoch müssen die sub 8 des Gesetzes
vom 3. Sept. 1814 über die Bestimmung und Ver-
wendung der Landwehr ergangenen Festsetzungen ihre
Geltung behalten. Demgemäß bleiben auch Friedens-
Uebungen der Landwehr ersten Aufgebots erforderlich.
Diese sollen künftig a) bei der Infanterie, wie bisher,
in besonderen Bataillonen oder Kompagnien in den
heimathlichen Bezirken für die Dauer von 2 — 4
Wochen; b) bei den Jägern, Pionieren, der Artillerie
und dem Train lediglich durch Heranziehung der Ver-
pflichteten zu den entsprechenden Linientruppen zu Ue-
bungen von gleicher Dauer stattfinden; c) bei der
Cavallerie wird dieser letztere Uebungsmodus gleich-
falls allgemein zur Anwendung kommen, sobald die
Linien-Cavallerie in der für den Krieg nothwendigen
Friedensstärke formirt sein wird, und erlischt mit diesem
Zeitpunkt die bisherige gesetzliche Verpflichtung der
Reise zur unentgeltlichen Gestellung der Uebungs-
pferde, sowie aller Landwehr-Mobilmachungspferde,
die alsdann aus Staats-Fonds zu beschaffen sind.
Uebungen der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots
finden während des Friedens nicht statt.

§. 6. Die in die Heimath Beurlaubten des stehen-